jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/16 85/15/0278

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §276 Abs1;
BAO §299 Abs2;
VwRallg;

Beachte

Besprechung in:AnwBl 1987/6 S 294;

Rechtssatz

Wird der Gebührenfestsetzungsbescheid eines Finanzamtes nach§ 299 Abs 2 BAO aufgehoben und vom FA in der Folge ein neuer Gebührenfestsetzungsbescheid erlassen, so derogiert dieser Bescheid einer den ursprünglichen Gebührenfestsetzungsbescheid bestätigenden Berufungsvorentscheidung (Hinweis E 26.6.1981, 81/08/0023).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150278.X02

Im RIS seit

16.03.1987

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at